



Das neue Bildungsreformgesetz

Das viel diskutierte Bildungsreformgesetz wurde nun beschlossen. Dieses soll mehr Autonomie und Gestaltungsfreiheit im Schulsystem schaffen. Welche Bedeutung dies für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung / Behinderung sowie für deren Eltern hat, finden Sie im Folgenden kurz zusammengefasst.

Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik

Der Entwurf zur Bildungsreform sieht vor, dass die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) aufgelöst werden, während die „altbekannten Sonderschulen“ aber trotzdem weiter bestehen bleiben sollen. Zukünftig sollen die Aufgaben der ZIS im Rahmen der Abteilungen „Pädagogischer Dienst“ in neu geschaffenen Bildungsdirektionen wahrgenommen werden. Bislang hatten die ZIS einen Doppelauftrag: Zum einen sollten sie die schulische Integration von Kindern mit Behinderung unterstützen und zum anderen die Aufgaben einer Sonderschule wahrnehmen. In der Praxis zeigt sich ein Interessenskonflikt, der oft dazu führte, dass Eltern in vielen Fällen der Besuch einer Sonderschule für ihre Kinder nahegelegt wurde.

Verfahren zum Sonderpädagogischen Förderbedarf

Auch das Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) soll geändert werden. Die neu zu schaffenden Bildungsdirektionen sollen dies nun übernehmen, wenn ein Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.

Hier ist kritisch festzuhalten, dass in dieser Regelung ein Antragsrecht der Eltern fehlt. Weiters ist es für Eltern nicht mehr möglich, dass sie im Rahmen des Verfahrens Gutachten von „schulfremden“ Personen, welche ihr Kind (möglicherweise schon jahrelang) außerhalb des Schulsystems pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, gleichwertig einbringen können. Ebenso fehlt die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung auf Wunsch der Eltern als verpflichtender Bestandteil.

Allgemeine Schulen und Sonderschulen

Die Bildungsreform sieht vor, dass Eltern im Zuge der Feststellung des SPF entscheiden können, welche Sonderschule oder allgemeine Schule für den Besuch ihres Kindes in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang ist auch das in der Diskussion häufig angeführte „Elternwahlrecht“ kritisch zu hinterfragen. In der Praxis zeigt sich nämlich seit Jahren, dass kein tatsächliches Wahlrecht gegeben ist, da die beiden Systeme „schulische Integration“ und „Sonderschulen“ nicht gleichwertig ausgestattet sind. Im integrativen Bereich fehlen ganztägige Schulformen, Ganztagsbetreuungsangebote sowie ausreichend personelle und materielle Ressourcen, die Verringerung der KlassenschülerInnenzahl u.a., um allen Kindern gerecht zu werden. Diese Bedingungen sind jedoch an Sonderschulen häufiger vorzufinden. Dadurch waren und sind Eltern häufig gezwungen, sich für den Besuch einer Sonderschule, die oft ganztägig (vor allem ab der Sekundarstufe I) geführt wird, zu entscheiden.

Freiwillige weitere Schuljahre nach der Schulpflicht (11. und 12. Schuljahr)

Aktuell sind freiwillige weitere Schuljahre für Jugendliche mit SPF nur an Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik möglich. Dabei wird gerade seit dem letzten Schuljahr massiv eingespart. Konkret bedeutet dies, dass diese immer weniger bewilligt werden.

Im neuen Bildungsgesetz sollen rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, durch die SchülerInnen mit SPF künftig nicht nur eine Sonderschule, sondern auch eine weiterführende allgemeine Schule in einem freiwilligen 11. bzw. 12. Schuljahr weiter besuchen können. Trotz



neuer Bestimmungen fehlen aber leider gesetzliche Regelungen hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts von ausnahmslos ALLEN Jugendlichen in allgemeinbildenden, berufsbildenden, mittleren und berufsbildenden höheren Schulen. Damit bleibt den jungen Menschen mit Beeinträchtigung weiterhin die Möglichkeit auf schulische AusBildung verwehrt. Und dies trotz der gesetzlich festgelegten AusBildungspflicht bis 18.

Im Sinne der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung festgeschriebenen Chancengleichheit ist es unerlässlich, SchülerInnen mit SPF ebenfalls einen Zugang zu ALLEN weiterführenden, schulischen Bildungsangeboten nach der Pflichtschulzeit, inklusive des Rechts auf 15 Jahre Schulzeit, zu gewähren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das neue Bildungsreformgesetz, den in der UN-Konvention verankerten Auftrag zur Schaffung EINER Schule für ALLE Kinder und Jugendliche leider nur ungenügend berücksichtigt!

Über weitere Entwicklungen zur Bildungsreform halten wir Sie am Laufenden!

Mag. Stefan Armoneit, MA & Mag.^a Petra Pinetz

ElternNetzwerk

Tel.: 01/789 26 42-26
E-Mail: elternnetzwerk@integrationwien.at
www.integrationwien.at/eltern



Gefördert vom

VorSchulischeBeratung

Tel.: 01/789 26 42-12
E-Mail: lernen@integrationwien.at
www.integrationwien.at/schule



Gefördert vom
Fonds Soziales Wien,
aus Mitteln der Stadt Wien.

Hier eine Auswahl über Beiträge in Online-Medien zum beschlossenen Bildungsreformgesetz:

<https://kurier.at/politik/inland/bildungsreform-regierung-einigt-sich-mit-den-gruenen/270.584.923>

<http://diepresse.com/home/bildung/schule/5237049/Regierung-einigt-sich-mit-Gruenen-auf-Bildungsreform>

<http://derstandard.at/2000059453650/Bildungsreform-Regierung-einigt-sich-mit-den-Gruenen>

<http://derstandard.at/2000059507880/Was-sich-durch-die-Bildungsreform-aendern-wird?ref=rec>